



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Berikon

Die Einwohnergemeinde Berikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Berikon ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Berikon wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 3 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4 Organe

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen, die Beamten und die Abgeordneten der Gemeindeverbände mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 5 Zusammensetzung

Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern

Gemeindeordnung Berikon

Mit Gültigkeit für den Rest der Amtsperiode 2002/05 als Übergangsbestimmung (Ersatz von Behördenmitgliedern nur, sofern die Mitgliederzahl von 5 unterschritten wird) und fest ab Amtsperiode 2006/09.¹

3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.²
6. Die Anzahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände ist in den Satzungen des entsprechenden Verbandes geregelt.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6 Wahlen

Soweit diese nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, erfolgen sie an der Urne.

Die Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände erfolgt an der Urne, mit Ausnahme von je einem Abgeordneten, der durch den Gemeinderat gewählt wird.

V. Veröffentlichungen

§ 7 Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einer wöchentlich in allen Haushaltungen erscheinenden Lokalzeitung.

VI. Zuständigkeiten

§ 8 Änderung von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 9 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 100 m² innerhalb des Baugebiets und 1 000 m² ausserhalb des Baugebiets liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

¹ Geändert laut Beschluss vom 27. November 2003 der Einwohnergemeindeversammlung und laut Urnenabstimmung (obligatorische Referendumsabstimmung) vom 8. Februar 2004.

² Geändert laut Beschluss vom 27. November 2003 der Einwohnergemeindeversammlung und laut Urnenabstimmung (obligatorische Referendumsabstimmung) vom 8. Februar 2004.

Gemeindeordnung Berikon

Für den Abschluss von solchen Verträgen mit grösserem Ausmass ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 10 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11 Protokollprüfung

Die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung fällt in die Zuständigkeit der Finanzkommission.

VII. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindegemeinschreiber:
sig. Rainer Huber	sig. Nick Wettstein

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 09. Juni 1995. Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 1995. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. November 1995.

Änderung von § 5 Ziffern 2 und 5 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2003. Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindegemeinschreiber:
sig. Viktor Hüsser	sig. Nick Wettstein

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau, resp. dem Departement des Innern genehmigt am 27. Februar 2004.

Gemeindeordnung Berikon

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Begriff	1
§ 2 Bezeichnung	1
II. Organisationsform und Organe	1
§ 3 Organisationsform.....	1
§ 4 Organe.....	1
III. Behörden und Kommissionen	1
§ 5 Zusammensetzung	1
IV. Durchführung der Wahlen	2
§ 6 Wahlen	2
V. Veröffentlichungen	2
§ 7 Publikationsorgan.....	2
VI. Zuständigkeiten	2
§ 8 Änderung von Gemeindegrenzen.....	2
§ 9 Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken	2
§ 10 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge	3
§ 11 Protokollprüfung	3
VII. Inkrafttreten	3
§ 12 Inkrafttreten.....	3
IV. Inhaltsverzeichnis	4